

grundsätzlichen Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, des Arbeitsschutzes, der Lohnpolitik und des Arbeitsrechts obliegt.

(2) Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne ist Mitglied des Ministerrates.

(3) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes verantwortlich.

(4) Die betriebliche Arbeitsschutzkontrolle obliegt den Gewerkschaften.

#### § 11

Alle staatlichen Betriebe und Einrichtungen, deren Leitung durch zentrale staatliche Organe nicht erforderlich ist, sind in die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane zu übergeben.

#### § 12

(1) Zur einheitlichen Leitung der Volkswirtschaft in den Bezirken sind Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu bilden. Die Wirtschaftsräte sind sowohl Organe der Räte der Bezirke als auch der Staatlichen Plankommission zur Planung und Kontrolle der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Bezirk.

(2) Den Wirtschaftsräten obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Staatsorgane der Bezirke. Sie haben die disziplinierte Durchführung der Pläne durch alle Wirtschaftsorgane des Bezirkes zu sichern. Sie tragen die Verantwortung für die Leitung der ihnen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe, Betriebe und Einrichtungen.

(3) Den Wirtschaftsräten obliegt die Anleitung und Kontrolle der Plankommissionen bei den Räten der Kreise.

(4) Die Wirtschaftsräte haben die Koordinierung der Entwicklung der zentralgeleiteten Wirtschaft mit der Entwicklung der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft zu sichern. Ihnen können bestimmte Beschluß- und Kontrollrechte gegenüber den zentralgeleiteten Wirtschaftsorganen und Betrieben im Bezirk übertragen werden.

(5) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.

#### § 13

(1) Die Aufgaben der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind zu erweitern. Die Plankommissionen sind zur Durchführung dieser Aufgaben qualitativ zu verstärken. Als Organe der Räte der Kreise sind die Plankommissionen für die gesamte Planung der Entwicklung des Kreises und für die Kontrolle und Durchführung der Pläne verantwortlich. Insbesondere sind sie verantwortlich für die Planung und Leitung der kreisgeleiteten Industrie, des Verkehrs, der kommunalen Wirtschaft sowie für die Planung der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung für alle Bereiche der örtlichgeleiteten Wirtschaft. Ihnen obliegt die Planung der Materialversorgung und die Verteilung der Kontingente für alle Betriebe und andere Bedarfsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind zugleich den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke unterstellt;

(3) Der Vorsitzende der Plankommission beim Rat des Kreises ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

#### § 14

(1) Für die von den Räten der Bezirke geleiteten Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges können Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB[B]) oder Leitbetriebe gebildet werden, die dem Wirtschaftsrat oder dem zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes unterstehen.

(2) In den Kreisen können zur Förderung der Leistungsfähigkeit für Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges der örtlichen Industrie Leitbetriebe geschaffen werden, die dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises unterstehen.

#### § 15

Zur Verbesserung der Arbeit in den Produktionsstätten und den örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen sind im Ergebnis der Vereinfachungsmaßnahmen den Betrieben mehr Kräfte zur Verfügung zu stellen und die örtlichen Staats- und Wirtschaftsleitungen durch erfahrene Mitarbeiter zu verstärken.

#### III.

#### § 16

Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen und gemäß § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) die erforderlich werden- den Strukturveränderungen der Organe der staatlichen Verwaltung zu beschließen.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann  
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 2207/3947 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig CI, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin